

Abschrift einer handschriftlichen Urkunde, soweit durch Fritz Denzer entzifferbar:

**Statuten
des
Gesangverein "Männerchor Grenzach"**

Statuten
für den Gesangverein "Männerchor
in
Grenzach"

Unterzeichnete haben sich entschlossen, zum Zwecke der Förderung des Gesanges und zur geselligen Unterhaltung einen Gesangverein zu gründen und ihm den Namen "Männerchor" beizulegen. Zu dessen Bestehen sich jedes Mitglied folgenden Statuten sich zu fügen hat.

§ 1

Bei dem Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied, wohl actives und passives, einen Beitrag von 1 Kreuzer zu bezahlen.

§ 2

Um die für den Verein nötigen Musikalien und sonstigen Ausgaben bestreiten zu können, zahlen active und passive Mitglieder einen gleichen wöchentlichen Beitrag von 6 Kreuzern in Ausnahmefällen kann der Betrag erhöht o. erniedrigt werden.

§ 3

An der Spitze des Vereins steht ein Präsident, welcher für die Aufrechterhaltung der bevorstehenden Statuten zu sorgen hat. Das Wort und die Persönlichkeit des Präsidenten hat jedes Vereinsmitglied jederzeit zu achten; demselben sind beigegeben ein Schriftführer und ein Cassier. Jedes Jahr im August muss eine Erneuerungswahl sämtlicher Mitglieder der Vorstandspersonen stattfinden.

§ 4

Die Aufnahme eines neuen activen Mitgliedes kann nur dann geschehen, wenn der jeweilige Gesanglehrer derselbe für fähig erklärt und der Verein die Aufnahme zugibt.

§ 5

Was den Gesang betrifft so haben sich alle Mitglieder unbedingt den Anordnungen des betr. Lehrers zu fügen.

§ 6

Über alles Wichtige ist ein kleines Protocol zu führen hinzu gehören: 1. Wahl der Leiter des Vereins; 2. Aufnahmen und Austritt neuer Mitglieder; 3. Änderungen? einzelner §§ der Statuten; Ausflüge; Gesangfeste; Rechnungen anfügen; Einnahmen und Ausgaben; usw.

§ 7

Bei jeder Abstimmung müssen wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sein und sich dabei beteiligen.

§ 8

Stimmenmehrheit gibt den endgültigen Ausschlag, sollte bei einer Abstimmung Stimmgleichheit eintreten, so entscheidet endgültig der Präsident.

§ 9

Bei den abzuhaltenden Gesangsstunden im Vereinslokale hat jedes active Mitglied zu der jeweilig festgesetzten Zeit pünktlich zu erscheinen; wer ohne genügenden Grund diesen § nicht nachkommt hat sich einer Geldstrafe von 6 Kreuzern zu unterziehen. Als Entschuldigung gilt nur Krankheit.

§ 10

Fähnrich und Hornträger sind für die ihnen anvertrauten Gegenstände haftbar, im Falle Fahne und Horn im Vereinslokale sind, übernimmt der Wirt die Haftbarkeit.

§ 11

Bei der mindestens alle halb Jahr stattfindenden Generalversammlung hat jedes Mitglied activ und passiv zu erscheinen, widrigenfalls die im § 3 angeführte Strafe auch hier Geltung hat.

§ 12

Soll über einen Ausflug o. über sonstige Vereinsangelegenheiten beschlossen werden so ist eine Generalversammlung zusammenzuberufen.

§ 13

Mitglieder, welche auf irgendeine Weise dem Verein bereiten sollten, oder solche, die die Gesangsstunde nachlässig besuchen, können je nach Gutachten der übrigen Mitglieder, besonders der Vorstandsgenossen aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass dieselben zur Erhebung von Ansprüchen auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Besitztümer des Vereins berechtigt sind. Letzterer gilt auch solchen Mitgliedern, welche freiwillig aus dem Verein austreten. Diese haben eine Austrittsgebühr von 1 Kreuzer zu bezahlen.

§ 14

Neueintretende Mitglieder müssen bei einem Vorstandsmitglied angemeldet werden , welcher diese Anmeldung den versammelten Mitgliedern mitteilt, worauf Abstimmung erfolgt über die Aufnahme oder Abweisung, wobei Stimmenmehrheit entscheidet. Jedem neu eintretenden Mitglieder sind sofort die Statuten zu eröffnen.

§ 15

Wer sich über den Verein in unanständiger Weise ausdrückt hat sich vor den versammelten Mitgliedern zu rechtfertigen, widrigenfalls er ausgeschlossen wird, aber dennoch der Strafe § 13 sich zu unterwerfen hat.

§ 16

Freiwillig Austretende erhalten ihren Austritt nur zweimal im Jahr, im Monat August und Dezember; wer unter der Zeit austritt hat den wöchentlichen Beitrag bis zum nächsten Termin zu bezahlen; bei ausserordentlichen Fällen einzelner Mitglieder kann dieser § nach vorhergegangener Abstimmung als nichtgültig erklärt werden.

§ 17

Jedes Jahr ist ein Vereinsvorstand zu wählen.

§ 18

Der Verein wird als aufgelöst betrachtet, wenn die Zahl der Mitglieder unter vier herabgesunken ist.

§ 19

Die Leitung des Vereins ist übertragen:

1. dem Präsidenten
2. dem Director
3. dem Schriftführer
4. dem Cassier

§ 20

Vorliegende Statuten treten in Wirksamkeit mit dem 18. August 1874

Grenzach, dem 1. August 1874

Vorstehende §§ verpflichten wir uns gewissenhaft zu halten und bestätigen solcher durch eigenhändige Namensunterschrift:

Der Präsident: Johann Bartlin Oertlin
Der Dirigent: Fr. Wendling Lehrer
Der Schriftführer: Ch. Ludwig Oertlin
Der Cassier: Karl Friedrich Guhl

Active Mitglieder:

1. Johann Bartlin Oertlin
2. Ch. Ludwig Althun
3. Ernst Muser
4. Ludwig Braun
5. Christian Oertlin
6. Georg Issler
7. Wilhelm Neuschütz
8. Ludwig Hartmann
9. Ludwig Oertlin
10. Karl Friedrich Lienin
11. Andreas Oetlinger
12. Robert Nübling
13. August Pfeifer
14. Karl Friedrich Guhl
15. Ernst Neuschütz
16.
17. Gottlieb Lindemann
18. Heinrich Herzog
19. Karl Deinh....

Passive Mitglieder:

1. August Kiefer
2. Ludwig Herzog
3. Jakob Friedr. Braun
4. Johann Ernst Guhl
5. Jb. Friedr. Herzog
6. Ludwig Oertlin
7. Karl Friedrich Gölzlin
8. Fabian Schmidtz